



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) (Öffnungsschritt 4)

Änderung vom ... 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. e und f und Abs. 4

³ Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind Personen, die:

- e. gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; die Impfung muss den Anforderungen nach Anhang 3 entsprechen;
- f. sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme ist in Anhang 3 festgelegt.

⁴ Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten nach Absatz 3 Buchstaben e und f nicht anwendbar.

Art. 8 Abs. 1 Bst. h und i und Abs. 1^{ter}

¹ Von der Test- und Quarantänepflicht nach Artikel 7 ausgenommen sind Personen:

- h. die den Nachweis erbringen können, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme ist in Anhang 3 festgelegt;

SR

¹ SR **818.101.27**

- i. die den Nachweis erbringen können, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; die Impfung muss den Anforderungen nach Anhang 3 entsprechen.

^{1ter} Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h und i nicht anwendbar.

Art. 9a Abs. 5 Bst. e und e^{bis} und 6

⁵ Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

- e. Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme ist in Anhang 3 festgelegt;
- e^{bis}. Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; die Impfung muss den Anforderungen nach Anhang 3 entsprechen;

⁶ Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Testpflicht vor dem Abflug nach Absatz 5 Buchstaben e und e^{bis} nicht anwendbar.

Einzufügen vor dem 5. Abschnitt

4b. Abschnitt: Kompetenzen des EDI

Art. 9b

Das EDI führt Anhang 3 gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen nach.

II

Diese Verordnung enthält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am Juni 2021 in Kraft.

... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 3

(Art. 3 Abs. 3 Bst. e und f, Art. 8 Abs. 1 Bst. h und i, Art. 9a Abs. 5 Bst. e und e^{bis})

Vorgaben für die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, der Test- und Quarantänepflicht bei der Einreise sowie der Testpflicht vor dem Abflug

1 Geimpfte Personen

- 1.1 Als Impfstoffe, bei deren Verwendung eine Ausnahme von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (Art. 3 Abs. 3 Bst. e), von der Test- und Quarantänepflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. i) und der Testpflicht vor dem Abflug (Art. 9a Abs. 5 Bst. e^{bis}) gilt, gelten:
- a. Impfstoffe, die über eine Zulassung in der Schweiz verfügen, sofern sie gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft werden;
 - b. Impfstoffe, die über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügen, sofern sie gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft werden;
 - c. Impfstoffe, die gemäss dem WHO Emergency use listing zugelassen sind, sofern sie gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft werden.
- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Personen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (Art. 3 Abs. 3 Bst. e), von der Test- und Quarantänepflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. i) und der Testpflicht vor dem Abflug (Art. 9a Abs. 5 Bst. e^{bis}) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab dem 14. Tag nach vollständig erfolgter Impfung.

2 Genesene Personen

Die Dauer, während der genesene Personen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (Art. 3 Abs. 3 Bst. f), von der Test- und Quarantänepflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. h) und der Testpflicht vor dem Abflug (Art. 9a Abs. 5 Bst. e) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab Aufhebung ihrer Absonderung.